

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der [Anlage zu § 28](#) ergeben, sind monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu [§ 28](#) ergeben.

(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten	2
2. Allgemeines	2
3. Energiekostenrückstände	3
3.1 Vermeidung von Energiesperren – Vereinbarung mit den WSW AG	4
3.1.1. Einholung der Einwilligungserklärung, Datenaustausch.....	4
3.1.2 Meldung von rückständigen Forderungen	5
3.2 Abwicklung der gemeldeten Rückstände und Altschulden	6
3.2.1. Der Leistungsberechtigte hat laufende Teilbeträge an die WSW nicht entrichtet und ist wegen dieses Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen.....	6
3.2.2. Der Leistungsberechtigte hat laufende Teilbeträge an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto ist in den Mahnlauf der WSW gekommen. Zusätzlich bestehen noch Altschulden.	6
3.2.3. Der Leistungsberechtigte hat seine Verpflichtungen aus der Endabrechnung an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen.....	7
3.2.4. Der Leistungsberechtigte hat seine Verpflichtungen aus der Endabrechnung an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen. Zusätzlich bestehen noch Altschulden.	7
3.2.5. Was passiert, wenn Zahlungen auf Altschulden nicht geleistet werden (können).....	7
3.3 Berechnung der Abzweigung der Teilbeträge und Ratenzahlungen an die WSW.....	7
3.4 Darlehen oder Beihilfen gem. § 36 SGB XII	8
4. Mischfälle SGB II/SGB XII	9

1. Zuständigkeiten

Nach der am 01.08.2006 in Kraft getretenen Änderung des § 21 Satz 2 SGB XII können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, auch Leistungen nach § 36 SGB XII erhalten. Zur Feststellung, ob eine (rechnerische) Hilfebedürftigkeit vorliegt, sind vorsprechende Antragsteller/innen, die dem Grunde nach zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II gehören, immer zunächst an das zuständige Jobcenter zu verweisen. Erst nach Vorlage eines Bescheides des Jobcenters, aus dem hervorgehen muss, dass der/die Antragsteller/in rechnerisch keinen Anspruch auf laufende Leistungen hat, kann eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers erkannt werden. In diesen Fällen ist das in diesem Handbuchhinweis Geregelte anzuwenden. Sofern eine Ablehnung des Jobcenters aus anderen Gründen erfolgt (z.B. nach Sanktionen) oder wenn auf die Inanspruchnahme von geringfügigen Leistungen verzichtet wird, ist für die abschließende Bearbeitung eines Antrages auf Übernahme von Energiekostenrückständen weiterhin das Jobcenter zuständig.

2. Allgemeines

Gemäß § 27 a SGB XII wird der Regelbedarf (notwendiger Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung) durch die Gewährung von Regelsätzen gedeckt. Darin enthalten sind auch die erforderlichen – angemessenen – Kosten für Haushaltsenergie, mit Ausnahme der für die Bereitung von Warmwasser anfallenden Energiekosten. Die **vom Deutschen Verein für öffentliche und**

~~private Fürsorge festgelegten~~ Anteile für Haushaltsenergie können der Übersicht „Auf einen Blick“ entnommen werden.

Haushaltsenergie wird benötigt für die Beleuchtung, für die Zubereitung warmer Mahlzeiten, sowie für den Betrieb von erforderlichen Haushaltsgeräten (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine). Die Lieferkosten der Haushaltsenergie setzen sich zusammen aus den Grundpreisen und Verbrauchskosten, wobei letztere den Hauptanteil ausmachen. Durch ein energiebewusstes Verhalten kann der/die Leistungsberechtigte die Höhe dieser Kosten entscheidend beeinflussen.

Über die regelsatzmäßigen Leistungen hinausgehende Zahlungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, da diese Mehrkosten ggfs. durch unwirtschaftliches Verhalten verursacht werden (z.B. Betrieb von zusätzlichen Elektroheizquellen).

Im Zusammenhang mit dem Mehrbedarf für Warmwasser können erhöhte Energiekosten medizinisch begründet sein. Siehe hierzu die Hinweise zu §§ 30 und 35 SGB XII.

Das Energieversorgungsunternehmen fordert monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen, die auf Grund des Vorjahresverbrauches festgesetzt werden. Die tatsächliche Höhe dieses Betrages ist für die Sozialhilfeleistungen unerheblich. Am Ende eines Jahreszeitraumes wird nach Ablesung der Messgeräte durch das Energieversorgungsunternehmen eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Je nach Verbrauch schließt diese mit einer Nachforderung oder einer Gutschrift ab. Bei Nachforderungen ist zu beachten, dass im Endbetrag die letzte - noch offene - Abschlagszahlung enthalten ist. Die tatsächliche Nachzahlung ergibt sich erst nach Abzug dieses Betrages.

Beispiel:

Im Mai wird eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst somit die Monate ab Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres. Bisher waren an Abschlagszahlungen alle 2 Monate 150 € zu zahlen (Juli, September, November, Januar, März).

Der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeitraum betrug 1.000,00 €, auf die die 5 geleisteten Abschlagszahlungen von insgesamt 750,00 € angerechnet werden, so dass die Rechnung mit einer Nachforderung von 250,00 € abschließt. Der Abschlagsbetrag für Mai ist darin enthalten, so dass die Nachzahlung tatsächlich 100,00 € beträgt. Der/die Leistungsberechtigte hatte die letzte Abschlagszahlung im März geleistet und muss die nächste Abschlagszahlung erst wieder im Juli (vermutlich 170,00 €) zahlen.

Die Zahlung der Energiekosten erfolgt grundsätzlich durch den/die Leistungsberechtigte/n selbst. Nur mit Einverständnis des/der Leistungsberechtigten können diese Beträge von der Hilfe einbehalten und unmittelbar vom Sozialhilfeträger an das Energieversorgungsunternehmen überwiesen werden.

3. Energiekostenrückstände

Sind Rückstände entstanden, ist es zunächst geboten, deren Ursache zu ermitteln. Der/die Leistungsberechtigte ist zu beraten mit dem Ziel, dass sich ggf. das Verbrauchsverhalten künftig ändert und weitere Rückstände vermieden werden. Über Ursache und Beratung ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Dies ist besonders wichtig für den Fall, dass der/die Leistungsberechtigte sein/ihr Verhalten nicht ändert und es zu weiteren Rückständen wegen unwirtschaftlichem Verhalten kommt. Kann die Ursache nicht eindeutig ermittelt werden, ist der/die Leistungsberechtigte an das Kundenzentrum der WSW AG zwecks Beratung zu verweisen und auf die Teilnahme an der Vereinbarung mit der WSW AG hinzuweisen.

Auf zusätzliche Leistungen zur Begleichung von Energiekostenrückständen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sofern ein derartiger Antrag gestellt wird, ist zunächst zu

prüfen, ob der Rückstand ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der **Heizung** der Wohnung entstanden ist. Wird die Wohnung mit Gas beheizt, ist zu prüfen, ob der tatsächliche Gasverbrauch höher war als die geleisteten Abschlagszahlungen. Ggf. ist zu prüfen, ob eine Aufstockung der gewährten Pauschalen gemäß dem Handbuchhinweis für Heizung möglich ist. Gleiches gilt auch, wenn die Wohnung mit Nachtstrom beheizt wird.

Trifft dies nicht oder nicht in vollem Umfang zu und/oder reicht eine mögliche Nachbewilligung für **Heizkosten** nicht aus, ist bei einer Prüfung des gesamten **Energiekostenrückstandes** vorrangig eine Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten erforderlich. Hierbei sind abweichend von den üblichen Sozialhilfegrundsätzen wesentlich strengere Maßstäbe anzulegen. Hierzu zählt z.B. die Verwertung von grundsätzlich geschütztem Vermögen oder die Verwertung eines Pkws, wenn dieser nicht unbedingt aus gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Bei Haushaltsgemeinschaften mit Personen, die wegen ausreichendem Einkommen keine Sozialleistungen erhalten, muss vermutet werden, dass eine Hilfe von diesen geleistet wird. In nicht laufenden Fällen oder in Fällen mit geringem Anspruch wegen sonstigem Einkommen ist auch auf die Möglichkeit einer Kreditaufnahme am freien Kapitalmarkt hinzuweisen. Auch der Wechsel des Energiebelieferers oder der Wohnung kann in Betracht kommen. Im Einzelfall sind weitere Selbsthilfemöglichkeiten denkbar.

3.1 Vermeidung von Energiesperren – Vereinbarung mit den WSW AG

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 02.05.2006 (Sicherstellung der Energielieferungen an Empfänger/Innen von Sozialhilfe und Empfänger/Innen von Arbeitslosengeld 2/ Sozialgeld) haben die WSW und das **Sozialamt** der Stadt Wuppertal die Vereinbarung zum Austausch von Informationen zur Abwendung von Energieversorgungsunterbrechungen abgeschlossen (siehe Anlage 1 zum Hinweis zu § 27a SGB XII). Inhalt dieser **neuen** Vereinbarung ist der technikerunterstützte Austausch personenbezogener Daten von Leistungsberechtigten zwischen den WSW und dem **Sozialamt** mit dem Ziel, Energiesperren möglichst präventiv zu verhindern.

Hierzu soll die WSW die Möglichkeit haben, jederzeit personenbezogene Daten aus dem Energielieferverhältnis mit ihren Kunden an das **Sozialamt** zu übermitteln, sobald ein zweites Mahnschreiben an den Kunden versandt wurde.

Auf diese Weise soll vermieden werden, dass der Sozialhilfeträger erst dann von dem Energiekostenrückstand erfährt, wenn die Energiebelieferung bereits eingestellt wurde und somit nur noch wenige Möglichkeiten verbleiben, die Energiesperre wieder aufzuheben.

Das **Sozialamt** übermittelt im Gegenzug der WSW alle notwendigen Sozialdaten des Leistungsbeziehers.

Voraussetzung für diesen Datenaustausch ist, dass der/die Leistungsbezieher/-in eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten unterschreibt. Die Einwilligungserklärung ist als Anlage 5 dem Handbuchhinweis beigelegt, sie ist darüber hinaus als letzte Seite an den im AKDN vorhandenen Soz-Antrag sowie Soz-Antrag light angehängt.

Nachfolgend wird das Verfahren beschrieben; eine schematische Darstellung dazu findet sich in Anlage 7.

3.1.1. Einholung der Einwilligungserklärung, Datenaustausch

Bei Ausgabe von Neuanträgen ist der/die Leistungsberechtigte zu befragen, ob er Energie von den WSW bezieht. Ist dies der Fall, soll die Sachbearbeitung dem Leistungsberechtigten die Einwilligungserklärung und den damit verbundenen Zweck erläutern und das Unterzeichnen der Einwilligungserklärung erbitten.

Bei Personen, die derzeit Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII beziehen, ist sukzessive bei Vorsprachen oder anstehendem Schriftverkehr die Einwilligungserklärung auszuhändigen und zu erläutern.

Die unterschriebene Einwilligungserklärung verbleibt in der jeweiligen Leistungseinheit und wird der WSW im Bedarfsfall vorgelegt. Nach Abschluss der Einwilligungserklärung übermittelt die Sachbearbeitung des **Sozialamtes** umgehend die relevanten Kundendaten wie Name, Geburtsdatum, Adressen und Vertragskontonummer an die WSW. Hierzu setzt die Sachbearbeitung die Daten des Leistungsberechtigten auf eine auf dem Server abgelegte Excelliste, auf die alle Sachbearbeiter/-innen der **Abteilungen 201.31 und 201.34** zugreifen können.

Die Liste ist zu finden unter [\\stadt\201\201\Austausch-WSW](#) und hat den Titel „Einwilligungserklärungen vorhanden“.

Die Liste ist ständig aktuell zu halten, insbesondere sind Leistungsempfänger, die aus dem Bezug ausscheiden, umgehend von der Liste zu entfernen bzw. eine Adressänderung umgehend einzutragen. Das Ein- bzw. Austragen oder eine sonstige Änderung an der Liste ist in der Eröffnungsverfügung bzw. Einstellungsverfügung oder der Umzugsverfügung zu vermerken.

Die Liste wird jede Woche Freitag durch den Experten von 201.31 (Vertreter 201.3410) um 12.00 Uhr von der Funktions-E-mail Adresse Datenaustausch-WSW@stadt.wuppertal.de aus an die WSW an wsw-jc@wsw-online.de gesendet.

3.1.2 Meldung von rückständigen Forderungen

~~Die neu abgeschlossene Vereinbarung verändert die bisherige Praxis der Abwicklung der Energiekostenrückstände.~~

Nach diesem **neuen** Verfahren droht eine Energiesperre immer dann, wenn das **laufende** WSW-Kundenkonto des Leistungsbeziehers einen Minusbetrag aufweist, sei es wegen einer nicht (in voller Höhe) gezahlten Vorausleistung oder wegen einer nicht ausgeglichenen Endabrechnung. **Die WSW prüft in diesen Fällen aber auch, ob noch Forderungen aus alten, nicht mehr laufenden Verträgen, (im Folgenden Altschulden) bestehen und macht die Sperrung der Energiebelieferung unter bestimmten Bedingungen unter anderem von der Tilgung dieser Altschulden abhängig.**

Wenn bei einem Leistungsberechtigten, der vom **Sozialamt** auf die Liste gesetzt wurde, und an die WSW übermittelt wurde, ein Saldo auf dem Kundenkonto der WSW entsteht, z.B. durch die Nichtzahlung eines Teilbetrages, informiert die WSW die Sachbearbeitung des **Sozialamtes** zeitnah darüber, dass der Kunde das zweite Mahnschreiben erhält. Dies erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ankündigung der Energiesperre. Darüber hinaus informiert die WSW ggfs. auch darüber, dass der Leistungsbezieher Schulden aus alten Verträgen hat. Die Übermittlung der Daten erfolgt jeden Montagmorgen an die oben genannte Funktions-E-mail-Adresse und hat den Betreff „Mahnlauf WSW/Datum“. Die Funktions-E-mail-Adresse ist jeden Montagmorgen nach Eingang durch den Experten von 201.31 (Vertreter Experte 201.3410) auf Eingang der Mahnlaufliste zu überprüfen und dort aufgeführte Personen in die jeweiligen Leistungsabteilungen weiter zu melden.

Nach Eingang dieser Information der WSW prüft die jeweilige Sachbearbeitung innerhalb einer Woche nach Datenübermittlung den Fall und klärt mit dem Leistungsbezieher, ob und wie Zahlungen an die WSWAG erfolgen können.

3.2 Abwicklung der gemeldeten Rückstände und Altschulden

Voraussetzung für die Abwicklung der Rückstände ist wie bisher, dass es sich um einen laufenden Leistungsfall mit zukünftig ausreichend hohem Anspruch handelt. Durch die Einführung des neuen Verfahrens ergeben sich folgende Fallvariationen:

3.2.1. Der Leistungsberechtigte hat laufende Teilbeträge an die WSW nicht entrichtet und ist wegen dieses Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen

In diesen Fällen verlangt die WSW die sofortige Übernahme der Rückstandssumme aus nicht gezahlten TB sowie die Zahlung der laufenden TB durch 201, andernfalls wird die Energiebelieferung eingestellt.

Bei Einverständnis des Leistungsberechtigten nimmt die Sachbearbeitung mit diesem eine Erklärung darüber auf, dass die Teilbeträge zukünftig direkt an die WSW gezahlt werden (siehe Vordruck Anlage 2 zum Hinweis, WSW Erklärung Einbehaltung). Die bisher aus den TB aufgelaufene Rückstandssumme (diese ist ggfs. bei den WSW zu erfragen) ist unter den Voraussetzungen des Punktes 3.4 als Darlehen gem. § 36 Abs. 1 SGB XII zu bewilligen und als einmalige Zahlung direkt an die WSW zu überweisen.

Das Darlehen kann dann nach § 26 Abs. 3 SGB XII aufgerechnet werden. Über die Darlehensbewilligung und die Aufrechnung ist ein Bescheid zu fertigen (s. Vordruck AKDN) und die Aufrechnung in die ADV einzugeben. Über die Zahlungen ist die WSW per Vordruck zu informieren (Anlage 3 zum Hinweis).

3.2.2. Der Leistungsberechtigte hat laufende Teilbeträge an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto ist in den Mahnlauf der WSW gekommen. Zusätzlich bestehen noch Altschulden.

In diesen Fällen verlangt die WSW die sofortige Übernahme der Rückstandssumme aus nicht gezahlten TB, die Zahlung der laufenden TB durch 201 sowie eine monatliche Tilgung von mindestens 25,00 € auf die Altschulden, andernfalls wird die Energiebelieferung eingestellt.

Bei Einverständnis des Leistungsberechtigten nimmt die Sachbearbeitung mit diesem eine Erklärung darüber auf, dass die Teilbeträge zukünftig direkt an die WSW gezahlt werden (siehe Vordruck Anlage 2 zum Hinweis, WSW Erklärung Einbehaltung). Die bisher aus den TB aufgelaufene Rückstandssumme (diese ist ggfs. bei den WSW zu erfragen) ist unter den Voraussetzungen des Punktes 3.4 als Darlehen gem. § 36 Abs. 1 SGB XII zu bewilligen und als einmalige Zahlung direkt an die WSW zu überweisen. Das Darlehen kann dann nach § 26 Abs. 3 SGB XII aufgerechnet werden. Über die Darlehensbewilligung und die Aufrechnung ist ein Bescheid zu fertigen (s. Vordruck AKDN) und die Aufrechnung in die ADV einzugeben.

Für die Tilgung der Altschulden müssen- sofern der monatliche Sozialhilfeanspruch auch nach Berücksichtigung der Aufrechnungsbeträge dafür noch ausreicht - monatlich 25 € von der laufenden Sozialhilfe einbehalten und an die WSW überwiesen werden. Hierüber ist ebenfalls eine Erklärung mit dem Leistungsempfänger aufzunehmen, (ebenfalls mit Vordruck Anlage 2). Die Abzweigung erfolgt bis zur Tilgung des Altschuldenbetrages, d.h. auch ggfs. länger als 2 Jahre.

Die WSW ist über die Zahlungen auf den Rückstand sowie die Zahlungen auf die Altschulden per Vordruck zu informieren (Anlage 3 zum Hinweis).

Verweigert der Leistungsberechtigte die Tilgung der Altschulden, so muss das Darlehen nach § 36 SGB XII für die aufgelaufenen TB versagt werden, da durch die Verweigerung der Altschuldentilgung die Energiesperre auch bei Zahlung der TB zu

erwarten ist und der Leistungsberechtigte seine Selbsthilfemöglichkeiten nicht ausschöpft.

3.2.3. Der Leistungsberechtigte hat seine Verpflichtungen aus der Endabrechnung an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen.

Bei dieser Fallkonstellation wird auf die bisher bekannte Weise verfahren. Es sollte eine Einverständniserklärung mit dem Leistungsempfänger aufgenommen werden, dass lfd. TB und monatliche Raten auf den Endabrechnungsrückstand direkt von der laufenden Sozialhilfe einbehalten werden und an die WSW überwiesen werden (Anlage 2). Den WSW ist der Ausgleich der nächsten Jahresverbrauchsabrechnungen zu garantieren (siehe Anlage 3), solange noch Rückstände bestehen und der Leistungsbezug andauert.

3.2.4. Der Leistungsberechtigte hat seine Verpflichtungen aus der Endabrechnung an die WSW nicht entrichtet und ist wegen des Saldos auf dem Kundenkonto in den Mahnlauf der WSW gekommen. Zusätzlich bestehen noch Altschulden.

In diesen Fällen verlangt die WSW eine angemessene mtl. Ratenzahlung von mindestens 25,00 € auf das Saldo der Endabrechnung, so dass der Abbau des Rückstandes innerhalb eines Jahres erfolgen kann, die Zahlung der laufenden TB durch 201 sowie die Ausgleichsgarantie der nächsten Jahresverbrauchabrechnung. Darüber hinaus sollen die Altschulden mit mtl. Raten von 25,00 € mtl. getilgt werden. Andernfalls wird die Energiebelieferung eingestellt.

Bei dieser Fallkonstellation wird zunächst wie unter Punkt 3 verfahren. Es sollte eine Einverständniserklärung mit dem Leistungsempfänger aufgenommen werden, dass lfd. TB und monatliche Raten auf den Rückstand direkt von der laufenden Sozialhilfe einbehalten werden und an die WSW überwiesen werden (Anlage 2). Den WSW ist der Ausgleich der nächsten Jahresverbrauchsabrechnungen zu garantieren (siehe Anlage 3), solange noch Rückstände bestehen und der Leistungsbezug andauert. Darüber hinaus ist mit dem Leistungsempfänger eine Einverständniserklärung darüber aufzunehmen, dass mtl. 25,00 auf die Altschulden bis zur Tilgung des Schuldenbetrags (d.h. auch ggfs. länger als 2 Jahre) aus der laufenden Sozialhilfe gezahlt werden (Anlage 2). Die WSW wird hierüber informiert (Anlage 3).

3.2.5. Was passiert, wenn Zahlungen auf Altschulden nicht geleistet werden (können)

Wird die Sozialhilfe bereits durch bestehende, oder neu entstehende Aufrechnungen teilweise einbehalten, so dass keine 25 € für die Tilgung der WSW Altschulden zur Verfügung stehen, ist dies den WSW mitzuteilen. Eine Energiesperre wird dann - sofern die Rückstände aus laufenden Energielieferverträgen abgewickelt werden - dennoch nicht vorgenommen.

Abzweigungen für Altschulden sind grundsätzlich nur möglich, wenn hierfür nach Berücksichtigung schon bestehender Abzweigungen von oder Aufrechnungen aus der Sozialhilfe noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

3.3 Berechnung der Abzweigung der Teilbeträge und Ratenzahlungen an die WSW

Trotz der Abzweigungen müssen dem/der Leistungsberechtigte/n noch ausreichende Mittel verbleiben, um den Lebensunterhalt, wenn auch eingeschränkt, künftig zu bestreiten und weiterhin Ansparungen für Hausrat u.ä. vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 80% der Regelsätze zur Auszahlung an die Leistungsberechtigten kommen.

Berechnungsbeispiel für mögliche Zahlungen an die WSW (Regelsätze, Mehrbedarf Warmwasser und Heizungshilfe Stand 01.01.17)

Alleinerziehender, nicht erwerbsfähiger Elternteil mit zwei Kindern im Alter von 7 – 13 Jahren, die Wohnung wird mit Gas beheizt. Durch die Heizung erfolgt auch die Versorgung mit warmen Wasser. Die an die WSW zu leistenden zweimonatlichen Abschlagszahlungen für Haushalts- und Heizenergie betragen 300,00 €.

Anteil Energiekosten in den Regelsätzen (siehe „Auf einen Blick“)	59,05€
Mehrbedarf für Warmwasser	16,39 €
monatliche Heizungshilfe	80,20 €

20 % der Regelsätze	198,20 €
---------------------	----------

Die Summe ergibt den Betrag, der höchstens an die WSW überwiesen werden kann.	353,84 €
---	----------

Da in diesem Betrag auch der monatliche Vorauszahlungsbetrag von 150 € enthalten ist, beträgt die Rate auf den Rückstand somit max. 203,84 €.

Sofern bereits eine Aufrechnung/Kürzung aus anderen Gründen vorgenommen wird, ist die errechnete Höchstquote um die bereits vorhandene Einbehaltung zu verringern.

Auch sollte der Betrag nur im Notfall voll ausgeschöpft werden. Sind geringere Raten ausreichend, um den Rückstand bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung abzubauen, sind nur diese zu zahlen. Umgekehrt sind ggf. gewährte Mehrbedarfe (außer KKZ) zumindest teilweise mit in die Ratenzahlung einzubeziehen, um den Abbau der Rückstände nicht unnötig lange hinauszuzögern. In diesem Zusammenhang sind ferner bei der Festsetzung der Ratenhöhe auch Einkünfte zu berücksichtigen, die anrechnungsfrei sind (z.B. Grundrenten, Leistungen der Pflegekasse, soweit diese nicht für die Pflege verbraucht werden). Sofern auf Grund der Garantieerklärung für die Jahresverbrauchsabrechnung Zahlungen an die WSW erfolgen müssen, sind diese Leistungen i.d.R. als Darlehen, nur in besonderen Ausnahmefällen als Beihilfe gemäß § 36 Abs. 1 SGB XII zu gewähren. Im Falle einer Darlehensgewährung kann die Aufrechnung der gewährten Leistungen mit laufenden Ansprüchen erst beginnen, wenn die Ratenzahlungsvereinbarung nach Abbau des Rückstandes endet.

Endet in Fällen, in denen eine Garantieerklärung abgegeben wurde, der Sozialhilfebezug vor dem Abbau der Rückstände oder muss die Garantieerklärung aus anderen Gründen widerrufen werden, ist die WSW umgehend schriftlich zu informieren (siehe Anlage 4). In diesen Fällen ist eine Zwischenablesung zu fordern. Die abgegebene Garantieerklärung bezieht sich dann nur auf den Zeitraum bis zur Zwischenablesung. Je nach Einstellungsgrund für die Sozialhilfezahlungen ist wegen der u.U. noch bestehenden Restschuld eine neue Entscheidung zu treffen. Da keine weiteren Sozialhilfezahlungen mehr erfolgen, ist ggf. ein Darlehen oder eine Beihilfe gemäß § 36 Abs. 1 SGB XII zu gewähren.

3.4 Darlehen oder Beihilfen gem. § 36 SGB XII

Sofern keine Selbsthilfemöglichkeit vorhanden ist und

- es sich um einen **nicht** laufenden Leistungsfall handelt oder
- das Ende der Hilfestellung absehbar ist oder
- kein ausreichend hoher Anspruch für evt. Abzweigungen besteht

ist die Notwendigkeit einer Hilfe ausführlich aktenkundig zu machen. Beispiele hierfür können sein:

- Das Entstehen des Rückstandes war für den/die Leistungsberechtigte/n nicht absehbar (z.B. mangelnde Erfahrung, falsche Beratung, technische Defekte, Stromdiebstahl).
- Es leben Kinder im Haushalt, deren Entwicklung akut gefährdet wäre **und** die nicht anderweitig versorgt werden können (z.B. bei den Großeltern).
- Es leben kranke oder behinderte Personen im Haushalt, die auf Heizung oder zu kühlende Medikamente besonders angewiesen sind.
- Die Notlage kann nicht durch einen Stromanbieter- oder Wohnungswechsel beseitigt werden.

Da die Sicherstellung der Energiebelieferung eine vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII darstellt, kommt die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe in Betracht. Dies trifft auch für den Fall zu, dass auf Grund der Jahresverbrauchsgarantie Zahlungen erfolgen müssen. Die Ermessensprüfung, ob ein Darlehen oder eine Beihilfe gewährt wird, ist aktenkundig zu machen.

Sofern eine Aufrechnung gewährter Darlehen gemäß § 26 Abs. 3 SGB XII mit laufenden Leistungen möglich ist, erfolgt diese ab dem Monat, der auf den Monat der Darlehensgewährung folgt. Der Aufrechnungsbetrag soll in der Regel nicht höher sein als 20% aller Regelsätze im jeweiligen Fall.

4. Mischfälle SGB II/SGB XII

Werden für eine Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II **und** Leistungen nach dem SGB XII gewährt, sollte ggf. der Energiekostenrückstand je zur Hälfte von den jeweiligen Sozialleistungsträgern als Darlehen oder Beihilfe gemäß § 36 SGB XII und § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Es ist zwingend erforderlich, dass von beiden Sozialleistungsträgern gleich lautende Entscheidungen getroffen werden. Insofern hat eine Absprache der jeweiligen Fachkräfte zu erfolgen. **Die alleinige Fallabwicklung durch einen der beiden Leistungsträger ist nicht möglich.** In strittigen Fällen sind die jeweiligen Führungskräfte einzubeziehen.

Um das Entstehen weiterer Energiekostenrückstände zu vermeiden, sollte in derartigen Fällen jeder der beiden Sozialleistungsträger jeweils die Hälfte des monatlichen Teilbetrages von der Hilfe einbehalten und an die WSW überweisen. Für den Fall, dass eine der beiden Leistungen eingestellt wird, ist der jeweilige andere Leistungsträger zu informieren.

Ist der SGB XII-Leistungsberechtigte der Vertragsinhaber bei den WSW und nimmt er am Saarbrücker Modell teil, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Energiekostenrückstände der gesamten Haushaltsgemeinschaft aus der Sozialhilfe heraus abgewickelt werden können. Da das JC nicht an der Vereinbarung mit den WSW beteiligt ist, ist in jedem Fall Kontakt zum JC aufzunehmen und ggfs. eine anteilige Übernahme aus SGB II Mitteln zu erwirken.